

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung zur Einführung des Euro, Artikel 4 gelten ab
01.01.2002 folgende €Beträge:

Richtlinien über die Förderung der Vereine

in der Fassung vom 11.05.2000,
sowie die Ausführungsbestimmungen vom 15.01.2002

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Biblis erfüllt ihre Verpflichtung zur Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen im sozialen und kulturellen Bereich in besonderem Maße und möchte damit zu einer nachhaltigen Sicherung der Lebensqualität beitragen. Die ehrenamtliche Arbeit der Vereine auf kulturellem oder sportlichem Gebiet stellt dabei einen unverzichtbaren Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens dar. Insbesondere in schwierigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zeiten bieten die Vereine Heimat und Möglichkeiten zur Identifikation. Sie führen gleichermaßen Menschen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher Nationalität zusammen. Die Gemeinde Biblis legt besonderen Wert auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Alle Hilfen, die in diesem Bereich geleistet werden, dienen auch dem Erlernen des selbstorganisierten und sozialen Miteinanders und stellen eine wichtige Stütze beim Hineinwachsen in die Gesellschaft dar.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks sind vor allem von dem Verein selbst und seinen Mitgliedern zu treffen. Die Hilfe der Gemeinde kann deshalb nur ergänzend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Behindertenarbeit in den Vereinen soll in gleicher Weise gefördert werden wie die Jugendarbeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Förderrichtlinien gelten ausschließlich für Bibliser Vereine, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Biblis haben und die außerdem:

- a) im Vereinsregister eingetragen sind
- b) mindestens 25 Mitglieder haben
- c) den jährlichen Bestandserhebungsbogen spätestens bis **31. März des jeweiligen Kalenderjahres** der Gemeindeverwaltung vorlegen
- d) für alle Bibliser offen sind.

- (2) Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische oder konfessionelle Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege, der Geselligkeit oder den privaten Interessen ihrer Mitglieder liegen.
- (3) Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport wird nicht gefördert.
- (4) Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Mittel auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde ist zur Nachprüfung berechtigt.
- (5) Finanzielle Leistungen werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke gewährt.
- (6) Mit Ausnahme der Regelung in § 5 werden Zuschüsse nach diesen Richtlinien nur auf Antrag gewährt. Die jeweiligen Antragsfristen sind einzuhalten. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Haushaltsmittel der Projektförderung (§ 10) zufließen.

§ 3 Allgemeine Förderung

- (1) Die Vereine erhalten auf der Grundlage der nachzuweisenden Mitgliederzahlen folgen Zuschüsse:
 - a) **7,50 €** für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) **1,00 €** für Erwachsene
- (2) Der Zuschuss für Kinder und Jugendliche ist zweckgebunden für die entsprechenden Jugendabteilungen – u.a. Anschaffung von Sportgeräten und –bekleidung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Ausflüge, lfd. Übungs- und Spielbetrieb – zu verwenden. Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist bis zum **31. März des Folgejahres** nachzuweisen. Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis mit Unterschrift der Jugendleiterin/des Jugendleiters. Andernfalls wird der Zuschuss für das laufende Kalenderjahr nicht ausgezahlt. Fördermöglichkeiten nach dem Jugendhilfegesetz bleiben von diesen Richtlinien unberührt.
- (3) Aufgrund der besonderen Struktur erhalten der Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK), Ortsgruppen Biblis und Nordheim, sowie der Bund der Vertriebenen, Ortsgruppe Biblis, jeweils mindestens eine jährliche Pauschale in Höhe von **100,00 €**, so weit sich aus (1) keine höhere Förderung ergibt.

§ 4 Besondere Förderung

Die Gemeinde fördert die Jugendchöre in den Musik- und Gesangvereinen sowie die Jugendmannschaften der Sportvereine, die in einer Verbandsrunde spielen, jeweils mit **150,00 €**/Jahr.

§ 5 Unterstützung der Gemeinde

- (1) Vereine, die die Gemeinde Biblis bei offiziellen Anlässen unterstützen, erhalten einen aufwandsabhängigen Zuschuss in Höhe von **50,00 € bis 500,00 €**. Die Verwaltung entscheidet nach Lage des Einzelfalls.
- (2) Die Höchstförderung beträgt für einen Verein **500,00 €** im Jahr.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Vereine, die ansonsten nicht unter diese Förderrichtlinien fallen.

§ 6 Brandsicherheitsdienst

Die Gemeinde Biblis fördert das besondere Engagement der Vereine auf gesellschaftlicher Ebene und übernimmt die Kosten für den Brandsicherheitsdienst bei geselligen Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung überwiegend gewerblichen Zwecken dient.

§ 7 Kontakte zu ausländischen Vereinen

- (1) Im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Gravelines werden für offizielle Besuche, die von den entsprechenden Partnerschaftsvereinigungen befürwortet werden, folgende Zuschüsse gewährt:

- a) Kulturelle oder sportliche Begegnungen in Gravelines -

Erwachsene: **2,50 €**/ Tag höchstens **10,00 €**

Jugendliche: **7,50 €**/ Tag höchstens **25,00 €**

Für reine Jugendbegegnungen können alternativ die Fahrtkosten erstattet werden -

Der Zuschuss ist spätestens drei Wochen nach Abschluss der Fahrt zu beantragen. Neben dem offiziellen Programm ist dem Antrag eine von der Vereinsleitung unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen. Die Zahlung erfolgt auf das Vereinskonto.

- b) kulturelle und sportliche Begegnungen in Biblis -
private Unterbringung bei Vereinsmitgliedern - **5,00 €**/ Tag
höchstens **15,00 €**

Für die Auszahlung gelten die Regelungen unter a) sinngemäß.

- (2) Für sonstige vom Partnerschaftskomitee der Gemeinde Biblis befürwortete offizielle Fahrten zu ausländischen Vereinen werden folgende Zuschüsse gewährt:

Erwachsene: **2,50 €**/Tag höchstens **10,00 €** - Die Förderung wird nur alle 2 Jahre gewährt.

Jugendliche: **5,00 €**/ Tag höchstens **15,00 €** - Für reine Jugendbegegnungen können alternativ 75 % der Fahrtkosten erstattet werden.

Für die Auszahlung gelten die Regelungen in Abs. 1 a) sinngemäß.
Besuche durch ausländische Vereine in Biblis werden nicht gefördert, da eine

entsprechende Gegenleistung, wie z.B. in Satz 1 dieser Vorschrift bei Besuchen aus Biblis geregelt, erwartet werden kann.

§ 7 a **Kontakte zu Nittenauer Vereinen**

§ 7 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung auf die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen mit der Stadt Nittenau in Bayern.

§ 8 **Fotokopien**

Biblisere Vereine können im Rathaus bis zu 1.000 Kopien im Jahr kostenlos erstellen lassen. Jede weitere Kopie ist kostenpflichtig. Die Verwaltung berechnet in diesem Fall den aktuellen Selbstkostenpreis.

§ 9 **Zuwendungen für Vereinsjubiläen**

Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Jubiläum	125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,00 €
75-jähriges Jubiläum	375,00 €
100-jähriges Jubiläum	500,00 €

Weitere Jubiläen werden sinngemäß gefördert, d. h. alle 100 Jahre **500,00 €**, dazwischen liegende Jubiläen entsprechend dem 25-, 50- bzw. 75-jährigen Jubiläum.

§ 10 **Projektförderung**

- (1) Projekte von besonderer Bedeutung, wie z.B. Trainingslager für Jugendliche, Fortbildungsprogramme für Jugendleiter, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die nicht zur Grundausrüstung einer Einrichtung oder Anlage gehören und **mehr als 500,00 €** kosten u. a., können auf Antrag gefördert werden. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Bedeutung des Projekts. Die Jugendförderung hat auch in diesem Rahmen Vorrang.
- (2) Gemeindevorstand entscheidet im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Zuweisung der Mittel.
- (3) Der Verein hat mindestens 25 % der Gesamtkosten als Eigenanteil zu tragen. Fördermittel von anderer Stelle gelten nicht als Eigenanteil.

Ausführungsbestimmungen zu § 10 der Vereinsförderrichtlinien

Der Gemeindevorstand hat am 15.01.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Künftig werden Projekte im Jugendbereich mit 30% höchstens 1.000 Euro je Projekt nach Rechnungsvorlage und nicht mehr als zwei Projekte jährlich je Verein im

Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert. wenn die Voraussetzungen des § 10 der Vereinsförderrichtlinien erfüllt sind. Jugendfreizeiten

und Jugendfahrten werden dabei nicht berücksichtigt. Hierfür gilt der Beschluss vom 22.01.2002.

Ab 01.01.2002 werden Jugendfreizeiten und Fahrten von Jugendlichen zu sportlichen oder sonstigen Wettkämpfen wie Partnerschaftsbegegnungen in Gravelines gefördert, d.h. Jugendliche 7,50 €/Tag, höchstens 25 €, Erwachsene 2,50 €/Tag, höchstens 10 €

Projekte im Erwachsenenbereich werden künftig mit 10 %, höchstens 500 € gefördert.

§ 11

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und entsprechender Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Biblis begrüßt Initiativen der Sportvereine, Anlagen und Einrichtungen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb selbst zu erstellen und zu unterhalten.

(2) Zuschüsse werden nur für Sportanlagen und entsprechende Einrichtungen gewährt, die

- a) sich im Eigentum des Vereins befinden oder für die ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 25 Jahre) besteht,
- b) im Gemeindegebiet liegen,
- c) im betreffenden Jahr bereits fertig gestellt sind und in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihren Einrichtungen den jeweiligen Bestimmungen der Sportfachverbände entsprechen,
- d) tatsächlich für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb genutzt werden,
- e) nicht überwiegend gewerblich bzw. wirtschaftlich betrieben werden.

(3) Die Zuschüsse betragen im Einzelnen:

- Sport- u. Mehrzweckhalle	- 5,00 €/m ²
- Tennishalle	- 1,00 €/m ²
- Tennisplatz (Tennenbelag)	- 0,20 €/m ²
- Reithalle	- 0,95 €/m ²
- Reitplatz (nur Übungs- u. Turnierbetrieb, keine Abreiteplätze)	- 0,03 €/m ²
- Wasch- und Duschräume, Toiletten	- 5,00 €/m ²

Berechnungsgrundlage ist die nutzbare Sportfläche bzw. der tatsächlich genutzte Sanitärbereich. Die Verwaltung legt die anzurechnenden Flächen nach den Bauplänen fest.

(4) Vereinsheime und sonstige, überwiegend geselligen Zwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile werden nicht gefördert.

(5) Mieteinnahmen aus der Überlassung vereinseigener Sportstätten für den

Schulsport werden bei der Berechnung dieser Zuschüsse nicht berücksichtigt.

§ 12 Baukostenzuschüsse

- (1) Die Gemeinde Biblis unterstützt Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Instandsetzungen bei vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
Die Gemeindevertretung entscheidet in jedem Einzelfall über Art und Umfang der Förderung auf der Grundlage der bisherigen Verfahrensweise (Zinszuschuss, Bürgschaft).

Gefördert werden nur Maßnahmen, die mit dem Vereinszweck (Sportbetrieb, Übungsraum für Chöre, etc.) unmittelbar verbunden sind. Ausgeschlossen sind Clubräume, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze und Zugangsstraßen. Die zuschussfähigen Kosten werden von der Verwaltung festgestellt.

- (2) Wird das Projekt gleichzeitig von anderer Stelle gefördert (z.B. Dachverband, Land, Kreis) so gelten nur die von dort anerkannten Kosten.
- (3) Für bereits begonnene oder fertig gestellte Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Förderung der Vereine treten am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien über die Förderung der Vereine vom 01. Januar 1989 mit Ablauf des 31.12.1999 aufgehoben. § 7a gilt ab dem 19. Mai 2000.

Biblis, den 09.12.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Kappel,
Bürgermeister